OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-412618/6/BMa

Datum: Linz, 26. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der M M, vertreten durch RA Dr. F M, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2018, GZ: VStV/917300459502/2017, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. November 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Jänner 2018, GZ: VStV/917300459502/2017, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt entschieden:

„Sie haben als das nach § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Organ der Firma P GmbH, also als handelsrechtlicher Geschäftsführer der GmbH zu verantworten, dass sich diese Firma zumind. bis zum Kontrolltag am 20.02.2017 am angeführten Standort mit dem angeführten Geräten an zur Teilnahme vom Inland aus veranstalteten Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen gem. § 2 Abs. 4 GSpG, an denen die Spieler vom Inland aus teilnehmen konnten, als Unternehmer gem. § 2 Abs. 2 GSpG beteiligt hat.

Die Firma hat sich dadurch an diesen verbotenen Ausspielungen beteiligt, dass sie die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von Aufstellflächen für die Eingriffsgegenstände gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat und dadurch selbständig und nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen entfaltet hat weshalb sie als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG zu betrachten ist Die Firma hat damit eine Verwaltungsübertretung nach § 52 Abs. 1 Z. 1 GSpG viertes Tatbild begangen, welche von Ihnen in der Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer zu verantworten ist.

Die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung wurde bei einer von der Abgabenbehörde als Organ der öffentlichen Aufsicht im Sinne des § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführten Kontrolle am 20.02.2017 um 15.22 Uhr im Lokal K S in x, Betreiber P GmbH festgestellt. Es wurden folgende Geräte (welche mit fortlaufender Nummerierung versehen wurden) betriebsbereit vorgefunden:

FA-1: SN:x
FA-2: SN: x
FA-3: SN x
FA-4: SN x

Mit diesen Geräte wurden wiederholt Glücksspiele in Form von elektronischen Glücksrädern durchgeführt wobei aufgrund der möglichen Einsätze und der in Aussicht gestellten Gewinne in verschiedener Höhe deshalb in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wurde, weil weder die dafür erforderliche Konzession des Bundesministers für Finanzen vorlag, noch die mit diesen Geräten durchführbaren Ausspielungen nach den Bestimmungen des § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen noch von einer landesrechtlichen Bewilligung gedeckt waren.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 Abs. 1 Z 1 viertes Tatbild i.V.m. § 2 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 4 GSpG BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von (gem. § 16 Abs. 2 VStG)	Gemäß
€ 80.000,00 (€ 20.000 pro Gerät)	18 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n) (112 Stunden pro Gerät)	§ 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG)

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 8.000,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 88.000,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass das strafbare Verhalten im Rahmen einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei festgestellt worden sei und schilderte die Funktionsweise der Geräte. Eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz sei nicht vorgelegen. Die P GmbH habe sich als Unternehmer iSd § 2 Abs. 2 GSpG an der Durchführung von Glücksspielen in Form von Ausspielungen iSd § 2 Abs. 1 GSpG beteiligt, weil sie dem Veranstalter zumindest am Kontrolltag Glücksspielgeräte gegen Entgelt zur Verfügung gestellt habe. Dies habe die Bf als handelsrechtliche Geschäftsführerin zu verantworten. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass eine Vielzahl rechtskräftiger Verurteilungen sowie Anzeigen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erschwerend berücksichtigt worden seien, Strafmilderungsgründe würden nicht vorliegen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 6. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe sowie jedenfalls die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt wurden.

Begründend wurden auf das Wesentliche zusammengefasst Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der belangten Behörde, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit des Ermittlungsverfahrens, unrichtige

rechtliche Beurteilung und mangelnde Schuld vorgebracht sowie die Strafhöhe bekämpft.

2.1. Mit Schreiben vom 8. Februar 2018 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Mit E-Mail vom 19. November 2018 legte der Rechtsvertreter der Bf mit Verweis auf die europäische und österreichische Rechtsprechung eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich des Anwendungsverbots des österreichischen Glücksspielgesetzes aufgrund der europarechtlichen Bedenken des österreichischen Glücksspielmonopols und dem im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe, insbesondere den präventiven Spielerschutz, zur Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit mitsamt etlichen Beilagen vor. Es wurde der Antrag gestellt, das Verfahren bis zur Entscheidung der beim EuGH anhängigen Verfahren zu den Rechtssachen C-589/16, C-685/15 und C-79/17 auszusetzen bzw. die im Vorbringen näher ausgeführten Fragen an den EuGH zu richten. Darüber hinaus wurde neben der Einvernahme von Zeugen zur Unrichtigkeit der Kalkestudie die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend der Funktionsweise der beschlagnahmten Glücksspielautomaten beantragt. Vorgelegt wurde auch ein Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 17. März 2015, GZ: 8 C 673/14g-17, ein Rechtsgutachten des Univ.-Prof. Dr. A K vom 24. Mai 2016 betreffend Unionsrechtskonformität der österreichischen Glücksspielwerbung und das Gutachten über die Glücksspielwerbung in Österreich von Ing. Mag. M F, MBA vom 8. Juni 2017.

2.3. Am 19. November 2018 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der sowohl die gegenständliche Beschwerde als auch die zu LVwG-412615, LVwG-412619, LVwG-412620 und LVwG-412642 protokollierten Beschwerden verhandelt wurden. An der Verhandlung hat ein Vertreter des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr, teilgenommen, welcher auch bei der gegenständlichen Kontrolle anwesend war. Als Zeuge wurde J S, Organ der Finanzpolizei, einvernommen.

Folgende Dokumente gelten als verlesen und wurden zum Akt genommen:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zur kohärenten Ausgestaltung der österreichischen Glücksspielregulierung vom 17.11.2017
- Glücksspielbericht des BMF 2010 – 2013
- Evaluierungsbericht über Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010 – 2014 aus November 2014
- Glücksspielbericht des BMF 2014 – 2016
- Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zur neuen Studie Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich, Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015

- Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015 zum Thema Glücksspielverhalten und –probleme in Österreich vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg
- Forschungsbericht der ÖBIG und der Gesundheit Österreich GmbH zu: Novelle des Glücksspielgesetzes 2010: Evaluation der Umsetzung im Bereich Spielerschutz

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

3.1.1. Am 20. Februar 2017 fand um 15:22 Uhr im Lokal „K S“ in x, Betreiber A T GmbH, eine finanzpolizeiliche Kontrolle statt, bei der die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Geräte vorgefunden, von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet, vorläufig beschlagnahmt und versiegelt wurden.

Bei dem verfahrensgegenständlichen Lokal handelt es sich um einen sogenannten Klingelbetrieb. Ein Betreten ist daher nur möglich, wenn die Türe von innen mit einem Türöffner geöffnet wird, ein eigenständiges Betreten ist nicht möglich. Den Kontrollorganen der Finanzpolizei wurde trotz mehrmaliger Aufforderung zur Öffnung der Türe diese nicht geöffnet, sodass nach Verständigung der LPD OÖ., PK Steyr, mit Hilfe von Organen der Polizeiinspektion Steyr Stadtplatz eine zwangsweise Öffnung der Türe des Lokals erfolgen musste, wodurch sich die Kontrollorgane Zugang zum Lokal verschaffen konnten.

Beim Betreten des Lokals waren die vorgefundenen Geräte nicht betriebsbereit, es konnte jedoch bei sämtlichen Geräten am Bildschirm und am Gehäuse Betriebswärme festgestellt werden. Von den Organen der Finanzpolizei konnten keine Probespiele durchgeführt werden, da die Geräte vom Internet getrennt worden waren. Nach dem Hochfahren der Geräte mit der FA-Nr. 1-4 wurden am Bildschirm virtuelle Walzenspiele angezeigt. Eine Bespielung dieser Geräte konnte nicht erfolgen, es wurde „NET ERROR“ angezeigt. Das Gerät mit der FA-Nr. 5, ein Hundewettterminal konnte nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Die P GmbH ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte mit der FA-Nr. 1 und 2 und hat den Geldeinzug bei den Geräten mit der FA-Nr. 3 und 4 gegen Entgelt dem Glückspielveranstalter zur Verfügung gestellt. Diese Gesellschaft ist eine österreichische GmbH mit Sitz in x. Die Bf ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der P GmbH. Ihr monatliches Einkommen wurde von der belangten Behörde auf 3.000 Euro geschätzt; dagegen wurde nichts vorgebracht.

Weder das von der Bf vertretene Unternehmen noch die Lokalbetreiberin waren im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für diese Geräte und

diesen Standort. Es lag auch keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vor.

3.1.2. Sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. April 2017 als auch im angefochtenen Straferkenntnis wurde der Bf von der belangten Behörde unter anderem vorgeworfen, dass die P GmbH, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin und damit das nach außen vertretungsbefugte Organ sie sei, die Aufstellungsflächen im gegenständlichen Standort gegen Entgelt zur Verfügung gestellt habe. Zudem wurde im Spruch des bekämpften Bescheids der P GmbH vorgeworfen, sie habe die Übertretung als Betreiberin des verfahrensgegenständlichen Lokals gemacht.
Nur in der Begründung des bekämpften Bescheides wurde die P GmbH, entsprechend dem Beweisergebnis, als Eigentümerin der Geräte genannt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beweis durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegende Dokumentation zur Kontrolle, erhoben und am 19. November 2018 eine öffentlichen mündlichen Verhandlung durchgeführt hat.

Folgende amtsbekannte Dokumente, die als verlesen gelten, sind auch den Parteien aus zahlreichen weiteren Verfahren bekannt: Stellungnahme des BMF samt Glücksspielbericht 2010 - 2013 und Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“, Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ samt Begleitschreiben des Finanzministeriums und der Glücksspielbericht 2014 – 2016 des BMF.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt (insbesondere aus der Anzeige vom 28. Februar 2017, GZ: 051/70068/58/4317) und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19. November 2018.

Aus der Anzeige vom 28. Februar 2017, GZ: 051/70068/58/4317, sowie aus der Niederschrift zur Kontrolle vom 20. Februar 2017 ergibt sich, dass die A T GmbH die Betreiberin des verfahrensgegenständlichen Lokals ist und nicht die P GmbH, wie dies von der belangten Behörde im Spruch des bekämpften Bescheids angeführt wird. Die P GmbH ist unstrittig Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Geräte mit der FA-Nr. 1. und 2. und hat den Geldeinzug bei den Geräten mit der FA-Nr. 3. und 4. gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.3.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der zum Zeitpunkt der Tat geltenden Fassung BGBl I Nr. 118/2015, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000 Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Gemäß § 52 Abs. 2 GSpG ist bei Übertretung des Abs. 1 Z 1 mit bis zu drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, bei Übertretung mit mehr als drei Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenständen für jeden Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstand eine Geldstrafe von 3.000 Euro bis zu 30.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 6.000 Euro bis zu 60.000 Euro zu verhängen.

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GSpG ist Unternehmer, wer selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausübt, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 45 Abs. 1 VStG lautet (auszugsweise):
Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen; [...]

§ 44a VStG sieht vor, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, nachfolgendes zu enthalten hat:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

§ 31 VStG regelt die Verjährung, wobei gemäß § 31 Abs. 1 VStG die Verfolgung einer Person unzulässig ist, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

3.3.2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Sie bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung

und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (VwGH vom 24. Mai 2013, 2012/02/0174). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, um ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (VwGH 17. April 2014, 2010/04/0057).

Es muss daher die Tat unter Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale dem Beschuldigten innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden. Eine Umschreibung der Tatbestandsmerkmale lediglich in der Bescheidbegründung reicht im Bereich des Verwaltungsstrafrechts nicht aus (vgl. *Hauer-Leukauf*, Handbuch des Verwaltungsstrafrechts, 937 ff).

Diesen Anforderungen entspricht der Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses nicht.
Denn der Bf wird im Spruch des angefochtenen Bescheids (gleichlautend wie in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 13. April 2017), angelastet, dass die P GmbH die Aufstellflächen im gegenständlichen Standort gegen Entgelt zur Verfügung gestellt hat und sich so unternehmerisch im Sinne des Glücksspielgesetzes an der Verwaltungsübertretung beteiligt hat.

Im Tatzeitraum jedoch war die A T GmbH Betreiberin des gegenständlichen Lokales und die P GmbH, deren handelsrechtliche Geschäftsführerin die Bf im gegenständlichen Zeitraum war, Eigentümerin der vorgefundenen Glücksspielgeräte bzw. der Geldeinzüge der Geräte. Damit hat nicht die P GmbH, sondern vielmehr die A T GmbH die Aufstellflächen für die Glücksspielgeräte zur Verfügung gestellt. Wäre die P GmbH, wie von der belangten Behörde im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses festgestellt, die Lokalbetreiberin gewesen, so wäre sie zudem nach § 52 Abs. 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG zu bestrafen gewesen.

Festzuhalten ist, dass zwischenzeitig die gesetzliche Verfolgungsverjährungsfrist von einem Jahr überschritten wurde, weshalb der Bf ein geänderter Tatvorwurf, nämlich die Verantwortung der Bf für die unternehmerische Beteiligung der P GmbH als Eigentümerin der vorgefundenen Glücksspielgeräte, nicht mehr angelastet werden kann. Es ist daher die Verfolgungsverjährung (Kontrollzeitpunkt am 22. Februar 2017) eingetreten. Der Beschwerde war daher stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

zu II.
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf § 52 Abs. 9 VwGVG bzw. § 66 Abs. 1 VStG.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann